

Magdeburg, den 20.04.2015
jl-ck

Sitzung des HFA Nr. 47
Datum: 29.04.2015
Ort: Magdeburg, SGSA, Sternstraße 3
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 **Förderung von Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und energetischer Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen – STARK III**

Anlagen: Entwurf Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum (STARK III-ELER-Richtlinie) (Anlage 1)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im Land Sachsen-Anhalt (STARK III-EFRE-Richtlinie) (Anlage 2)

PowerPoint Präsentation v. 27.03.2015 (Anlage 3)

Bisherige Beratung:

Begründung:

Im Dezember 2014 hat die EU-Kommission die Operationalen Programme (OP) des Landes bei der EU-Förderperiode 2014-2020 in den Bereichen EFRE, ELER und ESF genehmigt. Ein wesentlicher Bestandteil in der aktuellen EU-Förderperiode ist die Fortführung des in der Förderperiode 2007-2013 initiierten energetischen Sanierungsprogrammes STARK III. Laut dem OP EFRE des Landes Sachsen-Anhalt sind für die Erhöhung der Energieeffizienz öffentlicher Infrastrukturen und Gebäuden rund 16,91 % der EFRE Mittel und damit rund 241,4 Mio. Euro für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Hochschulgebäuden, Sportstätten und kulturellen Einrichtungen vorgesehen.

Im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) sind für die Teilmaßnahme Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen 86 Mio. Euro und damit 10 % der in ELER-Mittel vorgesehen. Das Ministerium der Finanzen (MF) als zukünftig einheitlicher Ansprechpartner für den Bereich STARK III in der Förderperiode 2014-2020 hat vor kurzem über den aktuellen Stand hinsichtlich der entsprechender Richtlinien-Entwürfe im Bereich ELER und EFRE informiert. Wir haben die uns Ende März zur Verfügung gestellten Entwürfe der Richtlinien als Anlage beigefügt, weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass diese laut Aussage des MF noch Änderungen erfahren können und noch nicht die zur Anhörung der

kommunalen Spitzenverbände freigegebenen Richtlinien darstellen. Voraussichtlich ab der 18. bzw. 19. Kalenderwoche soll ein Gespräch zwischen dem Finanzministerium und den kommunalen Spitzenverbänden stattfinden, bei dem u.a. der weitere Fortgang besprochen werden soll.

Aus den Richtlinienentwürfen und der Power-Point-Präsentation des Finanzministeriums vom 27.03.2015 lassen sich jedoch bereits jetzt wesentliche Information ableiten. Demnach beziehen sich die im ELER bzw. EPLR zur Verfügung gestellten 86 Mio. Euro auf die Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen. Hinsichtlich der im EFRE zuvor erwähnten 241,4 Mio. Euro sind 171 Mio. Euro für die energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen vorgesehen. Die restlichen rd. 70 Mio. Euro dürften für die energetische Sanierung von Hochschulgebäuden, Sportstätten und kulturellen Einrichtung verwendet werden.

Geändert hat sich gegenüber der STARK III-Förderung der Förderperiode 2007-2013 vor allem im ELER die stärkere Ausrichtung auf die allgemeine Sanierung und nicht die Fokussierung auf die energetische Sanierung. Zwar spielt die energetische Sanierung durch die Zuwendungsvoraussetzung (4.3. ELER-Richtlinie), dass mindestens 30 v.H. der förderfähigen Gesamtkosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz genutzt werden sollen, nach wie vor eine Rolle, insgesamt legt die EU-Kommission hier doch einen stärkeren Fokus auf das Thema Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität (Haltefaktoren) im ländlichen Raum. Damit ist durch ELER-Mittel auch eine allgemeine Sanierung und Modernisierung von Kindertagesstätten und Schulen möglich. Um einen Gleichklang der geförderten Sanierungsmaßnahmen zum EPLR zu gewährleisten, soll der EFRE, der nur die energetische Sanierung als solche fördert, eine Aufstockung durch Landesmittel für die allgemeine Sanierung bzw. Modernisierung erfahren.

Im Gegensatz zur bisherigen STARK III-Förderung wird es zukünftig mit dem MF einen einheitlichen Ansprechpartner geben. Es soll zudem mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eine einheitliche Antrags- und Bewilligungsstelle geben.

Einheitliche Auswahlkriterien in unterschiedlicher Gewichtung sollen zudem die Vorabpriorisierung durch die Landkreise (Prioritätenlisten) ersetzen. Entsprechende Auswahlkriterien wurden inzwischen für den EPLR sowohl für die Sanierung von Kindertageseinrichtung als auch für die Sanierung von Schulen beschlossen. Für den Bereich EFRE steht der Beschluss noch aus.

Neu ist zudem, dass im ELER zukünftig auch freie Träger gefördert werden können und Gymnasien förderfähig sind. Jedoch dürfen im ELER die gesamte Investitionssumme von 3 Mio. Euro nicht überschritten werden (netto). Anders als im ELER ist im EFRE zukünftig kein Neubau, kein Ersatzneubau und kein Erweiterungsbau vorgesehen.

Eine wesentliche Fördervoraussetzung sowohl im EFRE als auch im ELER ist die Bestandssicherheit der Kindertageseinrichtungen bzw. der Schulen für den Zweckbindungszeitraum von 15 Jahren. Wie bisher auch wird es einen Demografiecheck geben, der in der konkreten Ausprägung bisher noch nicht vorgelegt wurde. Entsprechende Einrichtungen müssen zudem im Bedarfsplan der Jugendhilfe bzw. der Schulentwicklungsplanung enthalten sein. Eine gesicherte Gesamtfinanzierung, ein Unterschreiten der Vorgaben der EnEV sowie die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß § 49 Abs. 1 und 2 BauO LSA sind weitere wesentliche Fördervoraussetzungen.

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen
zur Sanierung und Modernisierung von
Kindertageseinrichtungen und Schulen im ländlichen Raum
(STARK III – ELER – Richtlinie)**

RdErl. des MF vom ... 2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen und Schulen als Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung. Unter den Bedingungen des demografischen Wandels soll die nachhaltige Sicherung des Netzes zur Förderung, Bildung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie des Schulnetzes unterstützt werden, indem die bestandssichere Einrichtungen umgebaut und/oder saniert und/oder durch optimierte Erweiterungsbauten ergänzt und/oder durch optimierte Ersatzneubauten ersetzt bzw. durch optimierte Neubauten geschaffen werden. Zur Erreichung der Förderziele sollen Mittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 eingesetzt werden.

Mit diesen Maßnahmen werden folgende Entwicklungsziele im ländlichen Raum verknüpft:

- a) Verbesserung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des ländlichen Raums;
- b) Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität für die ländliche Bevölkerung durch Schaffung bzw. Konsolidierung von Haltefaktoren, insbesondere für Familien mit Kindern;
- c) Anpassung und Modernisierung von sozialen Infrastrukturen;
- d) Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude (Klimaschutz/Europa-2020-Strategie) durch eine signifikante Reduktion der CO₂-Emission und des Energieverbrauches (Beitrag zur Klimasicherung);
- e) Beitrag zur Förderung sächlicher (u. a. baulicher) Voraussetzungen für inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Investitionen zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52,54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk LHO) in der jeweils geltenden Fassung

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) in der jeweils geltenden Fassung
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487), einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen
- e) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2014 bis 2020 vom 12. Dezember 2014

2. Gegenstand der Förderung

Nachstehende Maßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinie gefördert:

2.1 Kindertageseinrichtungen

- a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Außenanlagen,
- b) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Erweiterung von Bestandsbauten,
- c) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zum Neubau und zum Ersatzneubau unter der Voraussetzung nachgewiesener höherer Wirtschaftlichkeit,
- d) Umbau von Kindertageseinrichtungen und Außenanlagen.

2.2 Schulen

- a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Sanierung von Schulen sowie dazugehöriger Sportstätten und Außenanlagen,
- b) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur Erweiterung von Bestandsbauten,
- c) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zum Neubau von Schulen sowie zum Ersatzneubau unter der Voraussetzung nachgewiesener höherer Wirtschaftlichkeit,
- d) Umbau von Schulen und Außenanlagen
- e) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zum Neubau, zur baulichen Erweiterung, zum Umbau und zur baulichen Sanierung einer zu einer sanierten Schule gehörenden Sportstätte.

2.3 energetische Sanierungen

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Sinne dieser Richtlinie können u. a. sein:

Stand vom 26.03.2015

- a) Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (z.B. Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren),
- b) Maßnahmen zur Erneuerung und Optimierung von notwendigen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Heizungsanlagen, Lüftung, Elektroanlage) ,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Erneuerung/Einbau einer Lüftungs-, Heizungsanlage oder Beleuchtungsanlagen, Einbau einer Gebäudeleittechnik, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz) ,
- d) Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien für den Eigenbedarfs.

Die Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe wird unterstützt.

2.4 Planungsleistungen

Zu den Investitionen im Sinne dieser Richtlinie zählen darüber hinaus die damit verbundenen Planungsleistungen wie z. B.:

- a) Planungsleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit das Vorhaben förderfähig ist,
- b) Gutachten und Sachverständigenleistungen,
- c) Projektsteuerung in begründeten Einzelfällen, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller vor Vertragsabschluss der Projektsteuerleistungen die Zustimmung der Bewilligungsstelle eingeholt hat.
Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist für anrechenbare Kosten (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710, 760, 770 und 790 gemäß DIN 276-1:2008) auf maximal zwei v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Zuwendungsempfängers mit dem Projektsteuerer ergeben, sind selbst zu finanzieren.

2.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für:

- a) Finanzierungskosten,
- b) Behelfsbauten, Interimslösungen,
- c) Wohnungen,
- d) Kauf von Immobilien und Grundstücken,
- e) öffentliche Erschließung,
- f) Betriebskosten,

- g) Eigenleistungen,
- h) Bauherrenaufgaben, mit Ausnahme von Aufwendungen für die Projektsteuerung gem. 2.4 Bst. c),
- i) Leistungen auf Grund von Pauschalverträgen,

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können auf Antrag erhalten:

- a) Für Kindertageseinrichtungen:
Kommunale, freie und kirchliche Träger von Tageseinrichtungen sowie kommunale Eigentümer von Tageseinrichtungen (bei Betrieb in freier Trägerschaft).
- b) Für Schulen:
Kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen
- c) Das Land als Träger von Landesschulen

Freie Träger werden nur gefördert, wenn sie Träger anerkannter Ersatzschulen bzw. Träger von Schulen sind, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Finanzhilfe erhalten unter der Voraussetzung, dass innerhalb der Zweckbindungsfrist für die Maßnahme des freien Trägers ein erreichbares Bildungsangebot in öffentlicher Trägerschaft gesichert bleibt. Die Bestätigung der Einhaltung dieser Zuwendungsvoraussetzung durch das Kultusministerium ist bei Antragstellung vorzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Abgrenzung des Fördergebietes

Die Vorhaben müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden. Förderfähig sind Vorhaben in Gemeinden oder Ortsteilen mit weniger als 10 000 Einwohnern, die gemäß EPLR 2014-2020 des Landes Sachsen-Anhalt zum Fördergebiet gehören (Anlage 1).

4.2 Bestandssicherheit/Demographiecheck

Der Antragsteller muss einen Nachweis der nachhaltigen Bestandssicherheit bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren (Demographiecheck) für die jeweilige Einrichtung vorlegen.

Das Verfahren zur Durchführung des Demographiechecks richtet sich nach den Anforderungen und Festlegungen des Kultusministeriums (für Schulen) und des Ministeriums für Arbeit und Soziales (für Kindertageseinrichtungen). Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-lsa.de bereitgestellten Vordrucken zu erbringen, vom Kultusministerium (für Schulen) bzw. vom zuständigen Amt für Jugendhilfe (für Kindertageseinrichtungen) bestätigen zu und bei Antragstellung vorzulegen.

Die für den Demographiecheck für Schulen beizubringenden Unterlagen müssen vollständig drei Monate vor den Stichtagen im Kultusministerium, Referat 35, zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Die Kindertageseinrichtung muss im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; Schulen müssen im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sein.

4.3 Energieeffizienz

Der Anteil der Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (siehe Punkt 2.3) muss mind. 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

Die erreichten Zielwerte im Ergebnis der energetischen Baumaßnahmen müssen die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages geltenden Vorgaben der gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) unterschreiten. Bei technischen Geräten und Ausstattungen sollen die jeweils höchsten Energieeffizienzklassen zugrunde gelegt werden.

Die Kindertageseinrichtungen und Schulen sollen nach Abschluss der Maßnahmen im Unterhalt deutlich wirtschaftlicher sein. Hierzu ist der Antrags- und Bewilligungsstelle für die Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung ein Bericht über die Verbrauchsdaten vorzulegen (siehe auch Punkt 6.10).

4.4 weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Das Gesamtinvestitionsvolumen darf drei Millionen Euro netto nicht übersteigen.
- b) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Gebietskörperschaften haben die positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten zur Antragstellung vorzuliegen.
- c) Kommunen und Träger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht.
- d) Eine Kumulation mit anderen EU-Fördermitteln ist nicht möglich.
- e) Die förderfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich 50 000 Euro nicht unterschreiten.
- f) Zuwendungsfähig sind Neubauten für Kindertageseinrichtungen und Schulen nur dann, wenn sie wirtschaftlicher als andere Maßnahmen sind.
- g) Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der BauO LSA barrierefrei zu gestalten.
- h) Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden; es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist von der Antrags- und Bewilligungsstelle unter Beachtung des RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 7.8.2013 (MBL LSA S. 453) erteilt worden. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hierzu zählen auch Darlehensverträge.
Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nr. 1.3 der VV/VV-GK hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- i) Eine Nutzungsartenänderung von Objekten i. S. der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt als nicht rückzahlbarer zweckgebundener Zuschuss.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähig sind die förderfähigen Ausgaben.

Zuwendungen können in Höhe von bis zu 75 v. H. der förderfähigen Ausgaben einschließlich angemessener Planungs-, Bau- und Nebenkosten (siehe Punkt 2) gewährt werden.

Zur Finanzierung des Eigenanteils kann ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu gültigen Vergabegrundsätzen beantragt werden.

Die Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.

6. Anweisungen zum Verfahren

Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-GK zu § 44 LHO soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen- Anhalt (IB).

6.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt bei der Antrags- und Bewilligungsstelle nach Erscheinen dieser Richtlinie **bis zum 30. September 2015** (erster Stichtag) **und zum 28. Oktober 2016** (zweiter Stichtag). Später abgegebene sowie zum Stichtag unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatt. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter www.ib-lsa.de abgerufen werden. Die Anträge sind in Schriftform einzureichen.

6.2 Antragsprüfung

Die Antrags- und Bewilligungsstelle prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen.

6.3 Auswahlverfahren

6.3.1. Feststellung der Förderwürdigkeit

Stand vom 26.03.2015

Alle Anträge müssen die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen (Förderwürdigkeit). Wird nur eine Zuwendungsvoraussetzung nicht erreicht, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.

6.3.2 Mindestpunktzahl

Alle förderwürdigen Anträge werden nach den bereits veröffentlichten Auswahlkriterien bewertet und gewichtet. Die ermittelte Gesamtpunktzahl muss einen Mindestwert erreichen. Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, nehmen nicht am weiteren Auswahlverfahren teil.

6.3.3 Auswahl

Auf Basis der ermittelten Gesamtpunktzahl der Vorhaben, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktegleichstand findet ein Ranking nach der Bedeutung der Auswahlkriterien statt. Das Vorhaben mit der höheren Punktzahl im bedeutenderen Auswahlkriterium erhält den besseren Platz usw. Ist dann noch Punktegleichheit zu verzeichnen, entscheidet der Bonuspunkt. Das Ergebnis der Auswahl wird mitgeteilt.

Wird im Ergebnis der Auswahl ein Vorhaben nicht ausgewählt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid, sofern er den Antrag nicht zurückgenommen hat. Eine erneute Antragstellung zum zweiten Stichtag ist möglich.

6.4. Bewilligungsverfahren

Die Antrags- und Bewilligungsstelle erteilt auf Grundlage der Rangliste des Auswahlverfahrens im Rahmen der für den jeweiligen Stichtag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Bewilligungen.

Der Baubeginn des Vorhabens muss innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt sein. Das Vorhaben ist innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung auszuführen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß Art. 61 der EU-VO Nr. 1303/2014 können die im Rahmen der Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1,0 Mio. Euro (vor Kürzung) als Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen.

Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau).

Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Beteiligungspflichten, für deren Erfüllung der Zuwendungsempfänger Sorge zu tragen hat, bleiben davon unberührt.

6.6 Auszahlung

Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P/Nummer 1.2 der ANBest-GK, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels Formblatt bei der Bewilligungsstelle. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter www.ib-lsa.de abgerufen werden.

Es sind bezahlte Rechnungen über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Kontoauszüge im Original vorzulegen; das Einreichen von Teilrechnungen ist dabei möglich. Die Mittelanforderungen sind auf sechs begrenzt.

Nimmt die staatliche Bauverwaltung Aufgaben nach ZBau Nr. 7 wahr, sind die Mittelanforderungen der Bewilligungsstelle über die im Zuwendungsbescheid nach ZBau Nr. 6.3 benannten Niederlassung des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

Sofern ein Vorhabenträger nicht Eigentümer des Gebäudes ist, dürfen die Fördermittel nur zur Begleichung von Ausgaben am überlassenen Objekt genutzt werden, wenn dieser wirtschaftliche Vorteil nachvollziehbar von der angemessenen Miete abgesetzt wird.

Abweichend von den Vorgaben der VV/VV-GK zu § 44 LHO wird keine Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt. Mit dem letzten Zahlungsantrag ist lediglich ein Sachbericht vorzulegen.

6.7 Dauer der Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag der Vorlage des letzten Zahlungsantrages und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden 15. Jahres.

Geförderte Ausstattungsgegenstände sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren an die Nutzung gebunden.

6.8 Prüfrechte

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Kontrollmaßnahmen (z.B. durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn eine Kontrolle vor Ort durch den Zuwendungsempfänger oder seinen Vertretern nicht zugelassen wird. Das gemäß § 91 LHO bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes des Landes Sachsen-Anhalt bleibt davon unberührt.

6.9 Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Belege für Ausgaben (allgemein anerkannte Datenträger, wie z.B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sind für die Dauer der Zweckbindung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle der begründeten Verhinderung dieser Leistungspflicht verpflichtet, die Original-Förderunterlagen vollständig der Bewilligungsbehörde zur weiteren Aufbewahrung zu übergeben.

6.10 Berichtspflichten, Indikatorsystem

Der Zuwendungsempfänger hat der Antrags- und Bewilligungsstelle beginnend mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides bis zur Einreichung des letzten Zahlungsantrages zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Bericht über den Stand des Vorhabens zu übergeben.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle kann darüber hinaus dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, auferlegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Antrags- und Bewilligungsstelle für die Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens jährlich einen Bericht zur Erreichung der mit der Sanierung angestrebten Energieeinsparziele zu übergeben.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EU-Landwirtschaftsfonds-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, d. h. vorhabenbezogene Unterkonten, anzulegen.

6.11 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Durch die Antrags- und Bewilligungsstelle sind die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen.

Der Zuwendungsempfänger hat in seiner vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) hinzuweisen. In gleicher Weise ist auf die Realisierung des Vorhabens im Rahmen des STARK-III-Programmes hinzuweisen.

Der Zuwendungsempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils unverzüglich das Datum des Beginns und des Abschlusses der Baumaßnahmen mitzuteilen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
Er tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage 1

Auszug aus dem EPLR des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Dezember 2014:

8.1.1 (Teil)Maßnahmenspezifische Regelungen zur Fördergebietskulisse des EPLR

Das **Programmgebiet** ergibt sich aus Abschnitt 2. Es wird gebiets- und maßnahmenspezifisch wie folgt abgestuft.

A) Ländliches Gebiet

Das ländliche Gebiet für Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013 schließt aus dem Programmgebiet die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) aus. Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern sie entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mindestens zwei Drittel aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin muss für diese Ortsteile eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet bestehen.

B) Ländliches Gebiet durch VO (EU) 1305/2013 beschränkt

Der fondsübergreifende Planungsansatz in Sachsen-Anhalt erfordert eine klare Gebietsabgrenzung zwischen den drei EU-Fonds. Für Maßnahmen, die nach VO (EU) 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, wird als Abgrenzungskriterium die Einwohnerzahl in zwei Abstufungen herangezogen:

- bis 10.000 Einwohner für die Teilmaßnahmen Dorferneuerung und -entwicklung, Hochwasserschutz sowie Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III)
- bis 20.000 Einwohner für die Teilmaßnahme Ausbau der Breitbandversorgung

Ausgeschlossen von der Förderung dieser Teilmaßnahmen sind 32 Ortsteile >10.000 Einwohner bzw. 18 Ortsteile > 20.000 Einwohner (vgl. folgende Tabelle 8.1-1).

Tabelle 8.1-1: Ortsteile > 10.000 bzw. > 20.000 Einwohner mit eingeschränkter Fördergebietskulisse für bestimmte Teilmaßnahmen der ländlichen Entwicklungspriorität 6:

Ortsteilname und lfd. Nr.	Einwohner	Gebietskörperschaft
1 Wolmirstedt, Stadt	10.068	Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt
2 Bad Dürrenberg, Stadt	11.202	Einheitsgemeinde Stadt Bad Dürrenberg
3 Gardelegen, Hansestadt	11.262	Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
4 Roßlau (Elbe)	11.695	Stadt Dessau-Roßlau
5 Thale, Stadt	11.935	Einheitsgemeinde Stadt Thale
6 Genthin, Stadt	13.633	Einheitsgemeinde Stadt Genthin
7 Jessen (Elster), Stadt	14.400	Einheitsgemeinde Stadt Jessen (Elster)
8 Hettstedt, Stadt	14.700	Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt
9 Zerbst, Stadt	14.945	Einheitsgemeinde Stadt Zerbst/Anhalt
10 Blankenburg, Stadt	15.012	Einheitsgemeinde Stadt Blankenburg (Harz)
11 Bitterfeld, Stadt	15.376	Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
12 Oschersleben, Stadt	16.824	Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)
13 Haldensleben, Stadt	19.101	Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben
14 Salzwedel, Hansestadt	19.886	Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
15 Quedlinburg, Stadt	21.500	Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg
16 Staßfurt, Stadt	21.984	Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt
17 Wolfen, Stadt	22.764	Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
18 Lutherstadt Eisleben, Stadt	23.040	Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben
19 Burg, Stadt	23.737	Einheitsgemeinde Stadt Burg
20 Zeitz, Stadt	26.883	Einheitsgemeinde Stadt Zeitz
21 Aschersleben, Stadt	27.282	Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
22 Köthen, Stadt	28.125	Einheitsgemeinde Stadt Köthen (Anhalt)

23	Naumburg (Saale), Stadt	28.669	Einheitsgemeinde Stadt Naumburg (Saale)
24	Weißenfels, Stadt	28.964	Einheitsgemeinde Stadt Weißenfels
25	Bernburg (Saale), Stadt	30.307	Einheitsgemeinde Stadt Bernburg (Saale)
26	Sangerhausen, Stadt	30.648	Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen
27	Schönebeck (Elbe), Stadt	32.362	Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe)
28	Wernigerode, Stadt	33.480	Einheitsgemeinde Stadt Wernigerode
29	Merseburg, Stadt	33.621	Einheitsgemeinde Stadt Merseburg
30	Stendal, Hansestadt	35.900	Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
31	Halberstadt, Stadt	38.531	Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt
32	Wittenberg, Lutherstadt	45.788	Einheitsgemeinde Lutherstadt Wittenberg

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2008 *

* notwendige Erläuterung zur Gebietsabgrenzung nach Einwohnern:

- Als ländliches Gebiet gelten alle Gemeinden und Ortsteile, die zum Gebietsbestand politischer Gemeinden gehören, die bis 10.000 (bzw. für die Teilmaßnahme Breitband/Infrastruktur bis 20.000) Einwohner haben. Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet bzw. auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten.
- Die im Jahr 2011 in Kraft gesetzte Gemeindegebietsreform führte zu einem Zusammenschluss von 1.033 politischen Gemeinden zu 219 Verbands- und Einheitsgemeinden. Der letzte verfügbare Bevölkerungsstand, der die einzelnen Ortsteile vor der Gebietsreform weitgehend abbildet, ist nur noch mit Stand vom 31.12.2008 verfügbar.
- Im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts herrscht anhaltender Bevölkerungsrückgang vor. Es ist anzunehmen, dass einige in Tab. 8.1-1 aufgeführten Ortsteile im Programmzeitraum 2014 - 2020 von der Fördergebietskulisse bis 10.000 bzw. bis 20.000 Einwohner nicht mehr ausgeschlossen sind. Alle in Tab. 8.1-1 aufgeführten Gebietskörperschaften erhalten die Möglichkeit, auf Basis eines amtlichen Nachweises ihre aktuelle Einwohnerzahl für die jeweils betroffenen Ortsteile zum Zeitpunkt einer Antragstellung vorzulegen.

Ortsteile bzw. Gemeinden, die nicht in Tabelle 8.1-1 aufgeführt sind, tragen „ländlichen Charakter“. Für sie gilt keine eingeschränkte Fördergebietskulisse im Rahmen der Art. 20 Maßnahme der VO (EU) 1305/2013.

...

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen im Land Sachsen-Anhalt
(STARK III – EFRE – Richtlinie)**

RdErl. des MF vom ..2015 - 523

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt führt das Innovations- und Investitionsprogramm zur energetischen Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III) durch. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt dabei Zuwendungen für die energetische und die ergänzende allgemeine Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie der dazugehörigen Sportstätten und Außenanlagen.

1.2 Die Ziele im Einzelnen sind:

- a) die Senkung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs,
- b) die Verbesserung der Energieeffizienz der Kindertageseinrichtungen und Schulen (Klimaschutz/Europa-2020-Strategie),
- c) die geförderten Einrichtungen sollen auch langfristig im Unterhalt wirtschaftlicher werden (Senkung der Betriebskosten).

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk LHO) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320), in der jeweils geltenden Fassung;
- c) des EU-Durchführungsrechtsaktes ... (liegt bisher nur im Entwurf vor)
- d) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- e) des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Allgemeine Definition

Gegenstand der Förderung ist die energetische und die damit verbundene allgemeine Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie der dazugehörigen Sportstätten und Außenanlagen.

Die Förderung soll für solche Investitionen erfolgen, die im Ergebnis der Investition besonders hohe Effekte in Bezug auf Verringerung der CO₂-Emission erzielen, einen hohen Sanierungsbedarf beseitigen sowie Energieeinsparung erreichen und den Klimaschutz erhöhen.

2.2 Energetische Sanierung

2.2.1 Gefördert werden Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie der dazugehörigen Sportstätten und Außenanlagen, wobei auf die Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Baustoffe geachtet werden soll.

2.2.2 Alle EFRE-kofinanzierten Ausgaben müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der energetischen Sanierung stehen. Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (z.B. Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren),
- b) Maßnahmen zur Erneuerung und Optimierung von notwendigen Anlagen der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Heizungsanlagen, Lüftung, Elektroanlage),
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Erneuerung/Einbau einer Lüftungs-, Heizungsanlage oder Beleuchtungsanlagen, Einbau einer Gebäudeleittechnik, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz),
- d) Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien im Rahmen des Eigenbedarfs.

2.2.3 Mit den geförderten Maßnahmen sollen die Einrichtungen folgende Zielwerte erreichen:

- a) Unterschreitung der Vorgaben der EnEV durch energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 85.
- b) Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Denkmal, sofern es sich um ein Baudenkmal oder den Teil eines Denkmalbereichs nach § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA handelt.
- c) Die Einhaltung der genannten Zielwerte muss durch den Nachweis der Mindesteinhaltung der Auflagen des KfW-Effizienzhauses 85 oder bei Denkmälen des KfW-Effizienzhauses Denkmal gemäß dem KfW-Förderprogramm Nummer 218 IKK „Energetische Stadtsanierung - Energieeffizient Sanieren“ bei

Kommunen oder dem KfW-Förderprogramm Nummer 219 IKU „Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren“ bei sonstigen Trägern erfolgen.

- 2.2.4 In diesem Zusammenhang ist die Senkung der CO₂-Emissionen des Gebäudes darzustellen. Es ist der Verbrauch des Bestandsgebäudes mit dem geplanten Bedarf nach der Sanierung zu vergleichen, die geplante Einsparung anzugeben.
- 2.2.5 Die Errichtung von Anlagen zur direkten Wärmeversorgung aus regenerativen Energien dient der Deckung des Eigenbedarfs und kann gegebenenfalls auch anteilig in übergeordneten Zusammenhängen (z.B. gemeinsame Nahwärmeerzeuger oder -netze für öffentliche Bauten) zur Deckung des Eigenbedarfs gefördert werden.
- 2.2.6 Die Förderung energetischer Einzelmaßnahmen ist im Einzelfall möglich, sofern objektive, durch einen Sachverständigen bestätigte Gründe die Einhaltung der Vorgaben nach vorstehend Nr. 2.2.3 Bst. a bis c nicht ermöglichen. Bei energetischen Einzelmaßnahmen sind die Technischen Mindestanforderungen der Anlage zu den Merkblättern der unter 2.2.3 c) genannten KfW-Programme umzusetzen.
- 2.2.7 Für die genannten Maßnahmen (Nr. 2.2.1 und 2.2.2) sind zur Qualitätssicherung für die Sanierungsplanung denkmalgeschützter und kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz Beratungsleistungen Sachverständiger Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung (kurz: Energieberater für Baudenkmale) zugelassen.
- 2.2.8 Sofern im Rahmen komplexer Investitionsmaßnahmen einzelne Teilmaßnahmen nicht dem Ziel „energetische Sanierung“ dienen, können hierfür ergänzende Landesmittel eingesetzt werden.
- 2.2.9 Zu den Investitionen im Sinne dieser Richtlinie zählen auch die damit verbundenen Dienstleistungen, wie z. B.
 - a) Kosten für Planungsleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), soweit das Vorhaben förderfähig ist;
 - b) Kosten für Gutachten und Sachverständigenleistungen;
 - c) Kosten der Projektsteuerung in begründeten Einzelfällen, unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller vor Vertragsabschluss der Projektsteuerleistungen die Zustimmung der Bewilligungsstelle eingeholt hat. Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist für anrechenbare Kosten (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710, 760, 770 und 790 gemäß DIN 276-1:2008) auf maximal zwei v. H. der als förderfähig anerkannten Kosten begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Zuwendungsempfängers mit dem Projektsteuerer ergeben, sind durch den Träger selbst zu finanzieren.

2.3 Landesmittelzuschuss für die allgemeine Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

- 2.3.1 Mit der Förderung soll insbesondere der Abschluss einer umfassenden Sanierung der Objekte in Ergänzung zu den Förderungen gemäß Nr. 2.2 dieser Richtlinie gesichert werden. Die Förderhöhe darf dabei 45 % der gemäß Nr. 2.2 förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

2.3.2 Gefördert werden Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur abschließenden Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie der dazugehörigen Sportstätten und Außenanlagen. Diese Zuwendungen werden nur im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung gemäß Nr. 2.2 gewährt.

2.3.3 Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:

- a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen mit Ausnahme der in Nr. 2.2 aufgeführten Maßnahmen,
- b) notwendige Brandschutzmaßnahmen,
- c) notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit und zur Schaffung sächlicher (u. a. baulicher) Voraussetzungen für inklusive Bildungs- und Betreuungsangebote,
- d) Planungsleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie Kosten der Projektsteuerung gemäß Nr. 2.2.9.

2.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für:

- a) Finanzierungskosten,
- b) Behelfsbauten, Interimslösungen,
- c) Wohnungen,
- d) Kauf von Immobilien und Grundstücken,
- e) öffentliche Erschließung,
- f) Betriebskosten,
- g) Eigenleistungen,
- h) Bauherrenaufgaben, mit Ausnahme von Aufwendungen für die Projektsteuerung gemäß Nr. 2.2.9 ,
- i) Leistungen auf Grund von Pauschalverträgen,
- j) Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungsbauten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können auf Antrag erhalten:

- a) Träger von Kindertageseinrichtungen, die in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), genannt sind wie auch Kreisfreie Städte sowie
- b) Träger von öffentlichen Schulen (Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) sowie das Land als Träger von Landesschulen und Träger von Schulen in freier Trägerschaft (anerkannte Ersatzschulen sowie Schulen, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68, zuletzt geändert durch Artikel

3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44) Finanzhilfe erhalten unter der Voraussetzung, dass innerhalb der Zweckbindungsfrist für die Maßnahme des freien Trägers ein erreichbares Bildungsangebot in öffentlicher Trägerschaft gesichert bleibt. Die Bestätigung der Einhaltung dieser Zuwendungsvoraussetzung durch das Kultusministerium ist bei Antragstellung vorzulegen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1.1 Die Maßnahmen müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.
- 4.1.2 Förderfähig sind Vorhaben in Gemeinden oder Ortsteilen mit mehr als 10.000 Einwohnern, die gemäß EPLR 2014-2020 des Landes Sachsen-Anhalt nicht zum Fördergebiet des EPLR zählen (Anlage 1).
- 4.1.3 Gefördert werden nur bestehende und weiterhin gemäß Nr. 4.2 bestandssichere Einrichtungen. Eine Nutzungsartenänderung von Objekten i. S. der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist ausgeschlossen.
- 4.1.4 Es dürfen nur öffentliche Infrastrukturen und öffentliche Gebäude gefördert werden. Diese umfassen Nichtwohngebäude und Infrastrukturen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen. Dazu zählen u. a. auch Gebäude und Infrastrukturen öffentlicher Unternehmen und freier Träger der schulischen Bildung, die als genehmigte (Träger von) Ersatzschulen gemeinnützig arbeiten.
- 4.1.5 Eine Kumulation mit anderen EU-Fördermitteln ist nicht zulässig.
- 4.1.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Soweit es sich um eine Kommune handelt hat die positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten vor Antragstellung dem Antragsteller vorzuliegen.
- 4.1.7 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung begonnen werden; es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist von der Antrags- und Bewilligungsstelle unter Beachtung des RdErl. des Ministeriums der Finanzen vom 7.8.2013 (MBI. LSA S. 453) erteilt worden. Die Maßnahmen, die im Rahmen der energetischen Sanierung und im Rahmen der allgemeinen Sanierung gefördert werden, werden dabei jeweils als eigenständiges Vorhaben betrachtet. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hierzu zählen auch Darlehensverträge. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nr. 1.3 der VV/VV-GK hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.1.8 Im Rahmen der Umsetzung aller Fördermaßnahmen müssen die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages gültigen Vorgaben der Energieeinsparverordnungen (EnEV) unterschritten werden. Bei den technischen Geräten und Ausstattungen sollen die jeweils höchsten Energieeffizienzklassen zugrunde gelegt werden.
- 4.1.9 Kindertageseinrichtungen müssen im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten sein.

- 4.1.10 Schulen müssen im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sein.
- 4.1.11 Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der BauO LSA barrierefrei zu gestalten.
- 4.1.12 Die förderfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich 50.000 € nicht unterschreiten.

4.2 Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen / Demografiekcheck

- 4.2.1 Gefördert werden nur Einrichtungen, für die unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung der Region eine nachhaltige Bestandssicherheit von 15 Jahren, jeweils bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses der Investitionen, nachweisen können (Demografiekcheck). Gelingt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen.
- 4.2.2 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiekchecks richtet sich nach den Anforderungen und Festlegungen des Ministeriums für Arbeit und Soziales für Kindertageseinrichtungen und des Kultusministeriums für Schulen. Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-lsa.de bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei Antragstellung vorzulegen.
- 4.2.3 Die Beantragung der Bestätigung des Demografiekchecks bei Schulen gemäß Nr. 6.2.2 hat spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Antragsstichtag (Nr. 6.2.4) beim Kultusministerium zu erfolgen.

5. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v. H. der Bemessungsgrundlage. Zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils kann ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu gültigen Vergabegrundsätzen beantragt werden. Die Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.
- 5.3 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben. Hierzu gehören Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und ihm ohne das Vorhaben nicht entstehen würden. Dazu gehören auch Kosten für Leistungen von Sachverständigen. Diese Leistungen umfassen die Vorbereitung, die Optimierung, die Begleitung und die Auswertung der energetischen Maßnahmen, soweit sie dem Investitionszeitraum zugeordnet werden können.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Allgemeine Bestimmungen

- 6.1.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 LHO (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer

juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO – Anlage 2 der VV-LHO) sowie die Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 6.1.2 Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung gemäß VV-Gk Nr. 1.4 zu § 44 LHO in geeigneten Fällen durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall sollen die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen über die in VV/VV-Gk Nummern 1.4.1 bis 1.4.5 zu § 44 LHO genannten Sachverhalte herbeiführen.
- 6.1.3 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB).
- 6.1.4 Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) – Anlage zur VV/VV-GK Nr. 6 zu § 44 LHO LSA.

6.2 Antragsverfahren

- 6.2.1 Die Antragstellung erfolgt mittels Formblatt, welches auf der Internetseite www.ib-lsa.de bereitgestellt wird.
- 6.2.2 Die für den Demografiecheck beizubringenden Unterlagen müssen vollständig drei Monate vor den Stichtagen zur Antragstellung im Kultusministerium, Referat 35, zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, damit zum Zeitpunkt der Antragstellung das Ergebnis des Demografiechecks vorliegen kann. Die hierzu zu verwendenden Formblätter werden ebenfalls auf der Internetseite www.ib-lsa.de bereitgestellt.
- 6.2.3 Die Antrags- und Bewilligungsstelle prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen.
- 6.2.4 Anträge können nach Erscheinen dieser Richtlinie bei der Antrags- und Bewilligungsstelle bis zum 30. September 2015 (Erste Antragsrunde) und nachfolgend zum 30. September 2016 (Zweite Antragsrunde) sowie letztmalig zum 30. September 2017 (Dritte Antragsrunde) eingereicht werden.

6.3 Auswahlverfahren

- 6.3.1 In den Auswahlprozess gelangen nur die Vorhaben, die alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Wird eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.
- 6.3.2 Im Auswahlverfahren wird anhand von Auswahlkriterien eine Selektion getroffen. Für alle Auswahlkriterien erfolgt eine Bewertung mit Punkten und eine Wichtung.
- 6.3.3 Auf Basis der Punktebewertung und der Wichtung der Auswahlkriterien wird eine Rangliste erstellt. Auf der Grundlage der Rangliste und der darauf basierenden Auswahl der Vorhaben durch das Ministerium der Finanzen sind die Bewilligungen im Rahmen der für den jeweiligen Stichtag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu erteilen.
- 6.3.4 Bei Punktegleichstand wird ein Ranking nach der Bedeutung der Auswahlkriterien entsprechend den Vorgaben des OP EFRE vorgenommen. Das Vorhaben mit der höheren Punktzahl im bedeutenderen Auswahlkriterium erhält den besseren Platz usw. Ist dann noch Punktegleichheit zu verzeichnen, entscheidet der Bonuspunkt.

6.3.5 Das Ergebnis der Auswahl wird mitgeteilt.

6.4 Bewilligungsverfahren

- 6.4.1 Die IB als Antrags- und Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren durch und beteiligt den Landesbetrieb BLSA als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung entsprechend der Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau). Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Beteiligungspflichten, für deren Erfüllung der Zuwendungsempfänger Sorge zu tragen hat, bleiben davon unberührt.
- 6.4.2 Auf Grundlage der Rangliste des Auswahlverfahrens sind die Bewilligungen im Rahmen der für den jeweiligen Stichtag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu erteilen.
- 6.4.3 Bei nicht ausgewählten Vorhaben erhält der Antragsteller, soweit der Antrag nicht zurück genommen wird, einen Ablehnungsbescheid. Eine erneute Antragstellung zum jeweils nächsten Stichtag ist möglich.
- 6.4.4 Der Baubeginn des Vorhabens muss innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt sein. Das Vorhaben ist innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung durchzuführen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6.4.5 Gemäß Art. 61 der EU-VO Nr. 1303/2014 können die im Rahmen der Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1,0 Mio. Euro (vor Kürzung) als Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen.

6.5 Auszahlung der Zuwendung

- 6.5.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers (mittels Formblatt) nach Bewilligung durch die Bewilligungsstelle auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Prüfung der Einhaltung der Vergabebestimmungen sowie der Auszahlungsvoraussetzungen durch die Bewilligungsstelle erst nach Vorlage bezahlter Originalrechnungen; die Einreichung von Teilrechnungen ist dabei möglich.
- 6.5.2 Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 6.5.3 Sofern die berufliche Prüfung erforderlich ist, ist der Auszahlungsantrag über die für die berufliche Prüfung zuständige Stelle (LB BLSA) mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Antrags- und Bewilligungsstelle einzureichen.
- 6.5.4 Eine Auszahlung erfolgt maximal in Höhe von 95 v. H. des bewilligten Zuschusses. Die restlichen 5 v. H. werden bis zum geprüften Verwendungsnachweis einbehalten.

6.6 Prüfrechte

- 6.6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 123 der Verordnung (EG) Nr.1303/2013 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.

- 6.6.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen.
- 6.6.3 Die Prüfungsrechte nationaler Prüfstellen - bewilligende, zahlende Stellen, Rechnungshöfe - bleiben davon unberührt.

6.7 Verfügbarkeit der Belege

Sämtliche Belege für Ausgaben (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie z. B. Fotokopien, Mikrofiches und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sind für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

6.8 Berichtspflichten, Indikatorsystem

- 6.8.1 Der Zuwendungsempfänger hat der Antrags- und Bewilligungsstelle beginnend mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Bericht über den Stand des Vorhabens zu übergeben.
- 6.8.2 Darüber hinaus kann die Antrags- und Bewilligungsstelle dem Zuwendungsempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung (Monitoring) von Bedeutung sind, auferlegen.
- 6.8.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Antrags- und Bewilligungsstelle für die Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens jährlich einen Bericht zur Erreichung der mit der Sanierung angestrebten CO₂-Einsparung (vgl. Nr. 2.2.4) zu übergeben.

6.9 Dauer der Zweckbindung

- 6.9.1 Die Dauer der Zweckbindung beträgt 15 Jahre.
- 6.9.2 Der Zeitraum beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden 15. Jahres. Für bewegliche Güter beträgt die Dauer der Zweckbindung 5 Jahre.

6.10 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

- 6.10.1 Durch die IB sind die geltenden Vorschriften der Europäischen Kommission zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen dem Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid auszuhändigen.
- 6.10.2 Der Zuwendungsempfänger hat in seiner vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hinzuweisen. In gleicher Art und Weise ist auf die Realisierung des Vorhabens im Rahmen des STARK III – Programms und, soweit zutreffend, auf eine Mitfinanzierung des Landes hinzuweisen.
- 6.10.3 Der Zuwendungsempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils unverzüglich das Datum des Beginns und des Abschlusses der Baumaßnahmen mitzuteilen.

6.11 Verwendungsnachweisverfahren

- 6.11.1 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt getrennt für die energetische und die allgemeine Sanierung mittels Formblatt, welches auf der Internetseite www.ib-lsa.de bereitgestellt wird.
- 6.11.2 Wurde die staatliche Bauverwaltung von der Bewilligungsstelle mit den Aufgaben nach ZBau Nr. 8 beauftragt, hat der Zuwendungsempfänger abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und ANBest-Gk den Verwendungsnachweis der Bauverwaltung zur baufachlichen Prüfung vorzulegen.

6.12 Baubegleitung

- 6.12.1 Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße Bauherrenüberwachung, einschließlich der ordnungsgemäßen Führung der Baurechnung analog NBestBau, die Einhaltung sämtlicher Vorschriften und Standards sowie für die Abnahme der Bauleistung verantwortlich.
- 6.12.2 Die Bauverwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenartig die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Anlage 1

Auszug aus dem EPLR des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Dezember 2014:

8.1.1 (Teil)Maßnahmenspezifische Regelungen zur Fördergebietskulisse des EPLR

Das **Programmgebiet** ergibt sich aus Abschnitt 2. Es wird gebiets- und maßnahmenspezifisch wie folgt abgestuft.

A) Ländliches Gebiet

Das ländliche Gebiet für Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013 schließt aus dem Programmgebiet die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) aus. Ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern. In diesen können ländlich geprägte Ortsteile gefördert werden, sofern sie entweder nicht mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer haben oder zu mindestens zwei Drittel aus landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Fläche bestehen. Weiterhin muss für diese Ortsteile eine Verbindung zum übrigen ländlichen Gebiet bestehen.

B) Ländliches Gebiet durch VO (EU) 1305/2013 beschränkt

Der fondsübergreifende Planungsansatz in Sachsen-Anhalt erfordert eine klare Gebietsabgrenzung zwischen den drei EU-Fonds. Für Maßnahmen, die nach VO (EU) 1305/2013 auf ländliche Gebiete beschränkt sind, wird als Abgrenzungskriterium die Einwohnerzahl in zwei Abstufungen herangezogen:

- bis 10.000 Einwohner für die Teilmaßnahmen Dorferneuerung und -entwicklung, Hochwasserschutz sowie Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen (STARK III)
- bis 20.000 Einwohner für die Teilmaßnahme Ausbau der Breitbandversorgung

Ausgeschlossen von der Förderung dieser Teilmaßnahmen sind 32 Ortsteile >10.000 Einwohner bzw. 18 Ortsteile > 20.000 Einwohner (vgl. folgende Tabelle 8.1-1).

Tabelle 8.1-1: Ortsteile > 10.000 bzw. > 20.000 Einwohner mit eingeschränkter Fördergebietskulisse für bestimmte Teilmaßnahmen der ländlichen Entwicklungspriorität 6:

Ortsteilname und lfd. Nr.	Einwohner	Gebietskörperschaft
1 Wolmirstedt, Stadt	10.068	Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt
2 Bad Dürrenberg, Stadt	11.202	Einheitsgemeinde Stadt Bad Dürrenberg
3 Gardelegen, Hansestadt	11.262	Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
4 Roßlau (Elbe)	11.695	Stadt Dessau-Roßlau
5 Thale, Stadt	11.935	Einheitsgemeinde Stadt Thale
6 Genthin, Stadt	13.633	Einheitsgemeinde Stadt Genthin
7 Jessen (Elster), Stadt	14.400	Einheitsgemeinde Stadt Jessen (Elster)
8 Hettstedt, Stadt	14.700	Einheitsgemeinde Stadt Hettstedt
9 Zerbst, Stadt	14.945	Einheitsgemeinde Stadt Zerbst/Anhalt
10 Blankenburg, Stadt	15.012	Einheitsgemeinde Stadt Blankenburg (Harz)
11 Bitterfeld, Stadt	15.376	Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
12 Oschersleben, Stadt	16.824	Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)
13 Haldensleben, Stadt	19.101	Einheitsgemeinde Stadt Haldensleben
14 Salzwedel, Hansestadt	19.886	Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
15 Quedlinburg, Stadt	21.500	Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg
16 Staßfurt, Stadt	21.984	Einheitsgemeinde Stadt Staßfurt
17 Wolfen, Stadt	22.764	Einheitsgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
18 Lutherstadt Eisleben, Stadt	23.040	Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben
19 Burg, Stadt	23.737	Einheitsgemeinde Stadt Burg
20 Zeitz, Stadt	26.883	Einheitsgemeinde Stadt Zeitz
21 Aschersleben, Stadt	27.282	Einheitsgemeinde Stadt Aschersleben
22 Köthen, Stadt	28.125	Einheitsgemeinde Stadt Köthen (Anhalt)

23	Naumburg (Saale), Stadt	28.669	Einheitsgemeinde Stadt Naumburg (Saale)
24	Weißenfels, Stadt	28.964	Einheitsgemeinde Stadt Weißenfels
25	Bernburg (Saale), Stadt	30.307	Einheitsgemeinde Stadt Bernburg (Saale)
26	Sangerhausen, Stadt	30.648	Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen
27	Schönebeck (Elbe), Stadt	32.362	Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck (Elbe)
28	Wernigerode, Stadt	33.480	Einheitsgemeinde Stadt Wernigerode
29	Merseburg, Stadt	33.621	Einheitsgemeinde Stadt Merseburg
30	Stendal, Hansestadt	35.900	Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
31	Halberstadt, Stadt	38.531	Einheitsgemeinde Stadt Halberstadt
32	Wittenberg, Lutherstadt	45.788	Einheitsgemeinde Lutherstadt Wittenberg

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Stand 31.12.2008 *

* notwendige Erläuterung zur Gebietsabgrenzung nach Einwohnern:

- Als ländliches Gebiet gelten alle Gemeinden und Ortsteile, die zum Gebietsbestand politischer Gemeinden gehören, die bis 10.000 (bzw. für die Teilmaßnahme Breitband/Infrastruktur bis 20.000) Einwohner haben. Die Ortsteile sind siedlungsstrukturell abgegrenzt, mit einem eigenen Namen versehen und wurden zu einem unbestimmten früheren Zeitpunkt in eine Gebietskörperschaft eingemeindet bzw. auf der Grundlage eines Gebietsänderungsvertrages zusammengeschlossen und haben dennoch weiterhin ihren ländlich geprägten Charakter behalten.
- Die im Jahr 2011 in Kraft gesetzte Gemeindegebietsreform führte zu einem Zusammenschluss von 1.033 politischen Gemeinden zu 219 Verbands- und Einheitsgemeinden. Der letzte verfügbare Bevölkerungsstand, der die einzelnen Ortsteile vor der Gebietsreform weitgehend abbildet, ist nur noch mit Stand vom 31.12.2008 verfügbar.
- Im ländlichen Raum Sachsen-Anhalts herrscht anhaltender Bevölkerungsrückgang vor. Es ist anzunehmen, dass einige in Tab. 8.1-1 aufgeführten Ortsteile im Programmzeitraum 2014 - 2020 von der Fördergebietskulisse bis 10.000 bzw. bis 20.000 Einwohner nicht mehr ausgeschlossen sind. Alle in Tab. 8.1-1 aufgeführten Gebietskörperschaften erhalten die Möglichkeit, auf Basis eines amtlichen Nachweises ihre aktuelle Einwohnerzahl für die jeweils betroffenen Ortsteile zum Zeitpunkt einer Antragstellung vorzulegen.

Ortsteile bzw. Gemeinden, die nicht in Tabelle 8.1-1 aufgeführt sind, tragen „ländlichen Charakter“. Für sie gilt keine eingeschränkte Fördergebietskulisse im Rahmen der Art. 20 Maßnahme der VO (EU) 1305/2013.



STARK ENERGIE
INNOVATION
ZUKUNFT

**Sitzung des Beirates
der WiSo-Partner**

27. März 2015

SACHSEN-ANHALT

Europäische Kommission
Europäische Strukturfonds
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums



**STARK III
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020**

Förderziele:

energetische und allgemeine Sanierung von bestandssicheren
Kindertageseinrichtungen und Schulen

Verbesserung der Energieeffizienz der Gebäude durch
signifikante Reduktion der CO₂-Emission und des
Energieverbrauches

SACHSEN-ANHALT

Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums

STARK ENERGIE
INNOVATION
ZUKUNFT



STARK III in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

zur Verfügung stehende EU-Mittel:

ELER: ca. 86 Mio. Euro

EFRE: ca. 171 Mio. Euro
ca. 124 Mio. Euro Landesmittel (allgemeine Sanierung)


 Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT
  EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums
 



STARK III in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

zukünftig anders:

- einheitlicher Richtlinieninhaber MF
- einheitliche Antrags- und Bewilligungsstelle IB
- einheitliche Auswahlkriterien, nur unterschiedliche Wichtung

ELER: - auch freie Träger
- auch Gymnasien, keine Begrenzung der Schülerzahl;
aber: bis 3 Mio. € Gesamtinvestitionsvolumen (netto)

EFRE: kein Neubau, kein Ersatzneubau, kein Erweiterungsneubau


 Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT
  EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums
 



STARK III in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

wesentliche Fördervoraussetzungen (EFRE und ELER)

- Bestandssicherheit der Kindertageseinrichtung bzw. Schule für den Zweckbindungszeitraum von 15 Jahre (Demoscheck)
- im gültigen Bedarfsplan der Jugendhilfe bzw. SEPI. enthalten
- Gesamtfinanzierung muss gesichert sein
- Unterschreitung der Vorgaben der EnEV
- Barrierefreiheit gemäß § 49 Abs. 1 und 2 BauO LSA





Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums





STARK III in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

wesentliche Fördervoraussetzungen

EFRE:

- öffentliches Gebäude nach Definition OP EFRE
- nur Sanierung im Bestand
kein Neubau, kein Ersatzneubau, kein Erweiterungsneubau

ELER:

- Gesamtinvestitionsvolumen nicht mehr als 3 Mio. Euro (netto)
- mind. 30 % energetische Maßnahmen





Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums





STARK III in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Auswahlverfahren **ELER**

1. Erfüllung **aller** Fördervoraussetzungen
2. Erreichen der Mindestpunktzahl
3. Punktevergabe und Ranking in profil c/s
4. Mitteilung des Ergebnisses der Auswahl
ggf. Ablehnung und neuer Antrag zum zweiten Stichtag





Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums





STARK III in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Auswahlverfahren **EFRE**

1. Erfüllung aller Fördervoraussetzungen
2. Punktevergabe und Ranking
3. Mitteilung des Ergebnisses der Auswahl
ggf. Ablehnung und neuer Antrag zum nächsten Stichtag





Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums





STARK III in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Auswahlkriterien **EFRE**

OP EFRE: Energieeinsparpotential des Vorhabens –
 Projekte mit dem höchsten CO₂-Einspareffekt

Vorgabe EU-VB: Wichtung des CO₂-Einspareffektes mind. 51 %

Bestandteile:
CO₂-Emission, Energieeinsparung, Kosten der Energieeinsparung
werden zu einer Gruppe zusammengefasst
(als ein Auswahlkriterium)








STARK III in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Berechnungsbeispiel für EFRE:

AK 1 = 2 Punkte x 0,6 = 1,2
 AK 2 = 2 Punkte x 0,2 = 0,4
 AK 3 = 1 Punkt x 0,2 = 0,2 Summe der Gruppe = 1,8

Summe multipliziert mit Wichtungsfaktor 60 = 108 Punkte

AK 4 = 1 Punkt x Wichtungsfaktor 15 = 15 Punkte
 AK 5 = 3 Punkte x Wichtungsfaktor 20 = 60 Punkte
 AK 6 = 1 Punkt x Wichtungsfaktor 5 = 5 Punkte

Gesamtzahl der Punkte: 188








STARK III in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Auswahlkriterien **ELER**

EPLR: besonders umweltfreundliche Vorhaben

deshalb:
energetische Kriterien werden zur Auswahl herangezogen

(gleiche Berechnungsmethode für Auswahlkriterien,
aber andere Wichtung)



Europäische Kommission
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung
INVESTITION IN IHRE ZUKUNFT



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums

